

Verein zur
Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Alfhausen

Satzungsänderung

vom

10.09.2018

Satzung für den Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Alfhausen

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Alfhausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Alfhausen.,
Der Verein wurde am 18.07.2018 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr Alfhausen zur Verwirklichung von o. g. steuerbegünstigten Zwecken.
Dies geschieht insbesondere durch:
 - Ideelle Verbandsmitarbeit und Unterstützung der Einsatzabteilung durch die Beschaffung von Einsatzmitteln und Bekleidung aus Vereinsmitteln zur finanziellen Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Alfhausen.
 - Förderung der Kinder- und Jugendfeuerwehr
 - Soziale Betreuung der Mitglieder, insbesondere der Einsatzabteilung
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Betrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden, von der Mitgliederversammlung bestimmt

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6

Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand und Amtsdauer

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- a) der 1.Vorsitzenden
- b) der 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Kassierer/in
- d) der/dem Schriftführer/in
- e) der/die Beisitzer/in

Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie/er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Der 2. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie/er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Die/der Kassierer/in wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie/er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Die/der Schriftführer/in wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie/er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Die/der Beisitzer/in wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie/er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, ein Ersatzmitglied.

Je zwei von ihnen, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§8

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§9

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied sowie Ehrenmitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- c) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§10

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§11

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, entscheidet die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird von der/ vom Schriftführer/in geführt. Ist diese/dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Der Leiter der Versammlung entscheidet über die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel bei einer Abstimmung der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung, ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins eine solche Abstimmung von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten. Welche/r die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht, gilt als gewählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters,
- c) die Person des Protokollführers,
- d) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- e) die Tagesordnung,
- f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§12

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

§14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §11 festgelegten Stimmenmehrheit, beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechen für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Alfhausen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Alfhausen zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.09.2018 errichtet.